

Hinweise zu Krankmeldungen am FB 10

Studiengang Rechtswissenschaften

I. Klausuren / Hausarbeiten

- Im Studiengang „Rechtswissenschaften“ besteht für die „normalen“ Prüfungen (nicht: Schwerpunktprüfungen) grds. kein Versuchskontingent, so dass ein Nichterscheinen zur Prüfung prüfungsrechtlich für sich keine negativen Folgen hat und ein förmlicher Rücktritt nicht zwingend notwendig ist. Bei Nichterscheinen wird ein entsprechender Vermerk (NE) in die Leistungsübersicht aufgenommen. Beachten Sie aber, dass bestimmte Prüfungen vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist nur in einer bestimmten Häufigkeit angeboten werden.
- Bei krankheitsbedingter Verhinderung können Sie von der Prüfungsanmeldung zurücktreten. Hierzu reichen Sie bitte unter **Angabe der entsprechenden Prüfung** so schnell wie möglich, spätestens aber bis zwei Wochen nach der Prüfung, ein **ärztliches Attest** im Prüfungsamt des Fachbereichs ein (Einwurf in den Fristenbriefkasten oder Übersendung eines Fotos/Scans per Email). Ergänzen Sie in jedem Fall noch folgende Angaben auf dem Attest bzw fügen Sie diese bei: Name, Matrikelnummer, Studiengang, Name und Datum der Prüfungen, von denen Sie zurücktreten möchten.
Wichtig: Aus dem Attest muss die Art der Beeinträchtigung hervorgehen (zB durch Angabe des ICD-10-Codes). Alternativ können Sie das unter Downloads erhältliche Formular zur Feststellung von Prüfungsunfähigkeit verwenden.
ACHTUNG: Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) reicht als Nachweis nicht aus!
- Sollten Sie **während einer Prüfung** erkranken, teilen Sie dies dem Aufsichtspersonal sowie (im Anschluss per Email) dem Prüfungsamt mit und suchen Sie unverzüglich einen Arzt auf, um Ihren Zustand dokumentieren zu lassen, sofern Sie einen förmlichen Rücktritt beantragen möchten.
- Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Hausarbeiten ist im Falle einer akuten Erkrankung nicht möglich.

Besonderheiten Zwischenprüfung

Bei einem Rücktritt wird der krankheitsbedingt versäumte Prüfungsversuch für die Zwischenprüfung nicht automatisch verschoben. Nur wenn Sie bei einer Prüfung verhindert sind, die letztmalig vor Ablauf Ihrer Zwischenprüfungsfrist angeboten wird (= Prüfungen im **dritten und vierten Semester**), können Sie bei **unverzüglicher Mitteilung** und Vorlage einer **amtsärztlichen Bescheinigung** die Verschiebung der Zwischenprüfungsfrist für die versäumte Prüfung beantragen.

Bei Problemen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung oder **längerer Erkrankung** melden Sie sich **umgehend** beim Prüfungsamt.

II. Abschlussprüfungen (Mdl. Schwerpunktprüfung / Studienarbeit (Abholung, Abgabe und Präsentation))

- Bei den Schwerpunktprüfungen ist bei Nichtantritt/Nichtabholung eine unverzügliche Krankmeldung mit **amtsärztlichem Attest** erforderlich.
- Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Studienarbeit ist bei akuten Erkrankungen nicht möglich. Bei Vorlage einer **amtsärztlichen Bescheinigung** ist ein Rücktritt möglich.